

ANHANG

Empfehlungen zur Energieversorgung

Die Gebäudeplanung ist so auszulegen, dass Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 2kWp je 100 m² Gesamtgeschoßfläche für alle Gebäude errichtet werden können. Für jeden KFZ-Stellplatz ist eine zusätzliche Kapazität von 2kWp vorzusehen. Die PV Module können auf Dachflächen, auf Fassaden, auf Balkongeländern oder auf Carports / Parkplätzen angebracht werden. Die Gesamtfläche der PV-Module sollte jedenfalls mindestens 50% der gesamten Dachflächen der Gebäude entsprechen. Die PV-Anlagen sind in diesem Mindest-Ausmaß binnen 5 Jahren nach Fertigstellung jedes Gebäudes in Betrieb zu setzen. Die Inbetriebsetzung ist an die Baubehörde anzuzeigen, durch diese zu überprüfen und schriftlich im Bauakt zu dokumentieren.

Für Wohngebäude sind Batteriespeicher für elektrische Energieempfohlen, welche mindestens den halben durchschnittlichen Tagesverbrauch der vorgesehenen Haushalte abdecken.

Für alle Bauvorhaben ist ein Anschluss an eine bestehende Nahwärmeversorgungsanlage vorzusehen, sofern diese nicht mehr als 100 m von der nächstliegenden Grundgrenze des Bauplatzes entfernt ist und noch die erforderliche Kapazität für den Anschluss anbieten kann.

Für mindestens die Hälfte der Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist eine Lademöglichkeit für Fahrzeuge mit Elektro-Antrieb empfohlen.

Empfehlungen zu Rückhaltemaßnahmen

Sämtliche auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswässer sind zu erfassen, einer Rückhalteinrichtung (Regenwassertank / Zisterne / Teich) zuzuführen und für die Eigennutzung vorzusehen. Die Rückhalteinrichtungen sind so zu dimensionieren, dass mindestens ein Monatsniederschlag (für Hagenberg: 60 mm) von den Dachflächen gespeichert werden kann. Berechnung: Volumen (m³) = Summe der Dachflächen (m²) x 0,06. Bei Einfamilienhäusern beträgt die Mindestgröße jedenfalls 4 m³.

Empfehlungen zur Versickerung

Grundsätzlich ist der Überlauf der Rückhalteinrichtung, sowie Niederschlagswässer, welche auf sonstigen versiegelten Flächen (Garagenzufahrt, Wege, etc.) auf dem Baugrundstück anfallen, mittels einer gemäß ÖNORM B 2506-1 geeigneten und ausreichend dimensionierten Einrichtung (Sickerschacht, Mulde, etc.) zu versickern. Die Mindestgröße eines Sickerschachtes für ein Einfamilienhaus beträgt jedenfalls 4 m³ für den Schacht (z.B. 1,5 m Durchmesser, 2,5 m hoch) bzw. 25 m³ für den Schacht einschließlich den umgebenden Schotterkörper (z.B. 3m x 3m x 3 m).